OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302863/11/Kl/Rd

Datum:
Linz, 17. Februar 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des Mag. K F, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, S, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. September 2020, GZ: BHLL/920100012357/20, wegen Übertretungen nach dem Arbeitszeitgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. Jänner 2021 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe abgewiesen, dass im Spruch hinsichtlich des Arbeitnehmers R W der Arbeitsbeginn „06:54 Uhr“ zu lauten hat.

II. Es ist ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 270 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. September 2020, GZ: BHLL/920100012357/20, wurden über den Beschwerdeführer Geldstrafen von 150 Euro, EFS ein Tag (Faktum 1), 300 Euro, EFS zwei Tage (Faktum 2), 600 Euro, EFS vier Tage (Faktum 3) und 300 Euro, EFS zwei Tage (Faktum 4), wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 9 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 2 Z 1 iVm § 28 Abs. 2 Schluss AZG (Fakten 1. bis 4.), verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„Sie haben als zur Vertretung nach außen berufener handelsrechtlicher Geschäftsführer der Arbeitgeberin F A GmbH, FN x, Sitz in H, M, folgende Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes zu verantworten:

Der Arbeitsinspektor Ing. A K hat bei der Überprüfung der per E-Mail übermittelten Arbeitszeitaufzeichnungen festgestellt, dass in der Arbeitsstätte der F A GmbH, W, E, die Tagesarbeitszeit folgender Arbeitnehmer/innen mehr als 12 Stunden betrug:

1. W R

Datum	Arbeitsbeginn	Arbeitsende	Pause	Tagesarbeitszeit
16. September 2019	06:45 Uhr	20:35 Uhr	12:00-13:00 Uhr	12 Stunden 41 Minuten

2. B E

Datum	Arbeitsbeginn	Arbeitsende	Pause	Tagesarbeitszeit
06. August 2019	07:00 Uhr	21:00 Uhr	12:00-13:00 Uhr	13 Stunden
11. September 2019	07:00 Uhr	21:00 Uhr	12:00-13:00 Uhr	13 Stunden

3. S H

Datum	Arbeitsbeginn	Arbeitsende	Pause	Tagesarbeitszeit
01. August 2019	06:30 Uhr	20:40 Uhr	12:00-13:00 Uhr	13 Stunden 10 Minuten
13. September 2019	06:30 Uhr	20:00 Uhr	12:00-13:00 Uhr	12 Stunden 30 Minuten
24. September 2019	06:00 Uhr	21:00 Uhr	12:00-13:00 Uhr	14 Stunden
27. September 2019	06:00 Uhr	19:30 Uhr	12:00-13:00 Uhr	12 Stunden 30 Minuten

4. R C

Datum	Arbeitsbeginn	Arbeitsende	Pause	Tagesarbeitszeit
01. August 2019	07:30 Uhr	20:45 Uhr	12.00-13.00 Uhr	12 Stunden 15 Minuten
06. August 2019	07:00 Uhr	20:30 Uhr	12.00-13.00 Uhr	12 Stunden 30 Minuten

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und darin die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.
Begründend wurde hiezu ausgeführt, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen nicht begangen habe und aus den vorliegenden Beweisergebnissen keine Verwaltungsübertretungen ableitbar seien. Durch die von der Behörde erfasste Tabelle sei keineswegs nachvollziehbar, inwiefern eine Verwaltungsübertretung vorliegen soll. Es sei den gesetzlichen Bestimmungen, nämlich das dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verhalten exakt zu beschreiben, nicht entsprochen worden. Die tabellenartige Information lasse keineswegs erkennen, inwiefern eine Verwaltungsübertretung begangen worden sei und sei eine solche aus dieser Auflistung von Daten auch nicht ableitbar. Es sei dem Beschwerdeführer nicht möglich gewesen, sich umfassend und abschließend zu dem ihm zur Last gelegten Tatvorwurf zu rechtfertigen.
Die Kriterien für die genaue bestimmte Umschreibung der einem Beschuldigten angelasteten Verwaltungsübertretung seien für den Eintritt der Verjährung einer allfälligen Verwaltungsübertretung entscheidungswesentlich. Die angebliche Verwaltungsübertretung müsse einem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist in allen tatsächlichen und rechtlichen Elementen individualisiert und konkretisiert vorgehalten werden. Ein solcher ordnungsgemäß individualisierter und konkretisierter Tatvorwurf sei gegenüber dem Beschwerdeführer innerhalb der Verjährungsfrist nicht erhoben worden. Tatsächlich würden keine schlüssigen Beweismittel vorliegen, welche die Annahmen der belangten Behörde, untermauern könnten. Zusammenfassend seien die Feststellungen der belangten Behörde in keiner Weise nachvollziehbar und nicht auf der Grundlage eines gesetzeskonformen Ermittlungsverfahrens zustande gekommen. Die belangte Behörde habe kein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchgeführt und zu den Tatbestandsmerkmalen der angeblichen Verwaltungsübertretungen ihrer gesetzlichen Feststellungs- und Begründungspflicht nicht entsprochen. Hätte die belangte Behörde ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchgeführt, wäre sie zu dem Ergebnis gelangt, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen nicht begangen habe. Vorsichtshalber werde vorgebracht, dass selbst dann, wenn – entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers – in objektiver Hinsicht Verwaltungsübertretungen vorliegen sollten, den Beschwerdeführer daran keinerlei Verschulden treffe. Er habe von seiner Seite aus durch Einrichtung eines wirkungsvollen Kontrollsystems alles getan, um die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zu jeder Zeit zu gewährleisten.
Der Beschwerdeführer habe die ihm laut arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch des Arbeitszeitgesetzes, obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen zu jeder Zeit penibel eingehalten. Sämtliche Mitarbeiter seien laufend geschult und angewiesen worden, die digitalen Kontrollgeräte in den Lkw ordnungsgemäß zu bedienen und zu handhaben. Die Einhaltung dieser Vorgabe sei vom Beschwerdeführer laufend kontrolliert worden, sodass vom Beschwerdeführer unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die

Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften erwartet werden konnte. Vorsichtshalber werde weiters geltend gemacht, dass selbst wenn in objektiver und subjektiver Hinsicht Verwaltungsübertretungen vorliegen sollten, im konkreten Fall sämtliche Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 45 Abs. 1 VStG, somit die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung vorliegen würden, da das Verschulden des Beschwerdeführers als äußerst gering einzustufen wäre. Die Tat sei ohne jegliche Folgen geblieben, es sei davon auszugehen, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat gering sind. Ausdrücklich nur vorsichtshalber werde auch geltend gemacht, dass die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen überhöht seien und nicht den gesetzlichen Strafzumessungsgründen entsprechen würden.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 28. Jänner 2021. Trotz ordnungsgemäßer Ladung sind weder der Beschwerdeführer noch sein Rechtsvertreter zur Verhandlung erschienen. Die belangte Behörde hat sich entschuldigt. Das Arbeitsinspektorat Niederösterreich Mostviertel wurde durch das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost, DI B, vertreten. Weiters wurde Ing. A K vom AI NÖ Mostviertel als Zeuge geladen und einvernommen.

4.1. Folgender Sachverhalt steht als erwiesen fest und konnte der Entscheidung zugrunde gelegt werden:

Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der F A GmbH mit dem Sitz in H, M. Die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten iSd § 9 Abs. 2 VStG liegt nicht vor.

Durch das Arbeitsinspektorat Niederösterreich Mostviertel erfolgte eine Kontrolle der übermittelten Arbeitszeitaufzeichnungen betreffend August bzw. September 2019 bezüglich den im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses namentlich genannten Arbeitnehmern hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des AZG betreffend die Arbeitsstätte der F A GmbH in E, W.

Aus den von der F A GmbH übermittelten Arbeitszeitaufzeichnungen geht nachweislich hervor, dass R W am 16. September 2019 eine Tagesarbeitszeit von 12 Stunden und 41 Minuten aufweist (Arbeitsbeginn: 06:54 Uhr, Arbeitsende: 20:35 Uhr, Pause: 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr).
E B am 6. August 2019 eine Tagesarbeitszeit von 13 Stunden (Arbeitsbeginn: 07:00 Uhr, Arbeitsende: 21:00 Uhr, Pause 12:00 Uhr – 13.00 Uhr) und am 11.

September 2019 eine Tagesarbeitszeit von 13 Stunden (Arbeitsbeginn: 07:00 Uhr, Arbeitsende: 21:00 Uhr, Pause 12:00 Uhr bis 13:00) aufweist.
H S am 1. August 2019 eine Tagesarbeitszeit von 13 Stunden und 10 Minuten (Arbeitsbeginn: 06:30 Uhr, Arbeitsende: 20:40 Uhr, Pause: 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr), am 13. September 2019 eine Tagesarbeitszeit von 12 Stunden und 30 Minuten (Arbeitsbeginn: 06:30 Uhr, Arbeitsende: 20:00 Uhr, Pause: 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr), am 24. September 2019 eine Tagesarbeitszeit von 14 Stunden (Arbeitsbeginn: 06:00 Uhr, Arbeitsende: 21:00 Uhr, Pause: 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr) und am 27. September 2019 eine Tagesarbeitszeit von 12 Stunden und 30 Minuten (Arbeitsbeginn: 06:00 Uhr, Arbeitsende: 19:30 Uhr, Pause: 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr), aufweist.
C R am 1. August 2019 eine Tagesarbeitszeit von 12 Stunden und 15 Minuten (Arbeitsbeginn: 07:30 Uhr, Arbeitsende: 20:45 Uhr, Pause: 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr) und am 6. August eine Tagesarbeitszeit von 12 Stunden und 30 Minuten (Arbeitsbeginn: 7:00 Uhr, Arbeitsende: 20:30 Uhr, Pause: 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr), aufweist.

In der Beschwerdeschrift wurde das Kontrollsystem vom Beschwerdeführer im Unternehmen dahingehend geschildert, dass die arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften zu jeder Zeit penibel eingehalten werden, sämtliche Mitarbeiter laufend mit der sachgemäßen Handhabung hinsichtlich der im Lkw befindlichen digitalen Kontrollgeräte geschult und Weisungen der ordnungsgemäßen Bedienung erteilt werden, die Einhaltung dieser Vorgaben laufend kontrolliert werde und durch die Einrichtung eines wirkungsvollen Kontrollsystems alles getan worden sei, um die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zu jeder Zeit zu gewährleisten. Zur Ausgestaltung des Kontrollsystems, insbesondere der Kontrolle der Einhaltung der Tagesarbeitszeit, wurden vom Beschwerdeführer keine Angaben und Ausführungen getätigt.

4.2. Diese Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Unterlagen, insbesondere auf die im Akt einliegenden – vom Beschwerdeführer an das AI NÖ Mostviertel übermittelten - Arbeitszeitaufzeichnungen sowie auf die Aussage des bei der mündlichen Verhandlung einvernommenen Arbeitsinspektors, dessen Ausführungen nachvollziehbar und schlüssig waren. Anlässlich der Durchsicht der Arbeitszeitaufzeichnung betreffend R W war festzustellen, dass der Arbeitsbeginn im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses anstelle von 06:54 Uhr als Arbeitsbeginn 06:45 Uhr zur Last gelegt wurde. Dabei handelt es sich um einen offensichtlichen Ziffernsturz.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 9 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz – AZG, darf die Tagesarbeitszeit zwölf Stunden und die Wochenarbeitszeit 60 Stunden nicht überschreiten, sofern die Abs. 2 bis 4 nicht anderes bestimmen. Diese Höchstgrenzen der Arbeitszeit dürfen

auch beim Zusammentreffen einer anderen Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit mit Arbeitszeitverlängerungen nicht überschritten werden.

Gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 AZG sind Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer über die Höchstgrenzen der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 2 Abs. 2, § 7, § 8 Abs. 1, 2 oder 4, § 9, § 12a Abs. 5, § 18 Abs. 2 oder 3, § 18b Abs. 5 oder 6, § 19a Abs. 2 oder 6 oder § 20a Abs. 2 Z 1 hinaus einsetzen, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 1.815 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 1.815 Euro, zu bestrafen.

5.2. Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der F A GmbH mit dem Sitz in H, M, und ist mangels Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten iSd § 9 Abs. 2 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich iSd § 9 Abs. 1 VStG. Der Beschwerdeführer ist demnach in Bezug auf die im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses bezüglich der Fakten 1 bis 4 näher angeführten Tatzeiten auch verwaltungsstrafrechtlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes verantwortlich.

Es hat daher der Beschwerdeführer als im gegenständlichen Fall für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften des Arbeitszeitgesetzes verantwortliches Organ der Arbeitgeberin zu vertreten, dass er die im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses näher genannten Arbeitnehmer über die in § 9 Abs. 1 AZG normierte Tagesarbeitszeit von 12 Stunden hinaus eingesetzt hat. Die Berichtigung hinsichtlich des Arbeitsbeginns von R W (von 06:45 Uhr auf 06:54 Uhr) ergibt sich aus den im Akt aufliegenden Arbeitszeitaufzeichnungen. Es handelt sich dabei offensichtlich um einen Schreibfehler. Ansonsten sind sämtliche Tatvorwürfe anhand der vorgelegten und vorliegenden Arbeitszeitaufzeichnungen erwiesen. Die Spruchformulierung ist ausreichend und klar ersichtlich. Überdies war der Spruch auch anhand der Arbeitszeitaufzeichnungen, die beim Arbeitgeber aufliegen und von ihm vorgelegt wurden, nachvollziehbar dargelegt. Der Beschwerdeführer erfüllt den objektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen und hat diese auch zu verantworten.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im

Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsbeweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus. Die vom Beschwerdeführer angestrebte Entlastung ist im Sinne des § 5 Abs. 1 letzter Satz nicht gelungen.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der/die Arbeitgeber/in durch die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems sicherzustellen, dass die Arbeitszeitvorschriften eingehalten werden und den Anordnungen auch entsprochen wird. Es bedarf konkreter Behauptungen, durch welche innerbetrieblichen organisatorischen Maßnahmen eine Übertretung des Gesetzes hätte verhindert werden sollen (vgl. VwGH vom 26.9.2008, 2007/02/0317 unter Verweis auf das Erkenntnis vom 23.5.2006, 2005/02/0248). Entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgt ist.

Vom Beschwerdeführer wurden zu keinem Zeitpunkt des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde bzw. des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Ausführungen hinsichtlich des im Betrieb installierten Kontrollsystems – mit Ausnahme der Behauptung, dass die Lenker geschult seien und ihnen Weisungen in der Handhabung der digitalen Kontrollgeräte erteilt worden seien sowie dass die arbeitszeitrechtlichen Vorschriften penibel eingehalten werden – näher dargelegt. Bei diesen Behauptungen handelt es sich um allgemeine Behauptungen. Es ist einzig und allein Aufgabe des Unternehmers, das angewendete wirksame Kontrollsystem der Behörde im Einzelnen darzulegen, und obliegt es nicht der Behörde von Amts wegen diesbezügliche Ermittlungen vorzunehmen (vgl. VwGH vom 7.9.2007, 2006/02/0279, 17.6.2004, 2002/03/0200, 29.4.2011, 2008/09/0287, 15.12.2011, 2011/09/0163 jeweils mwH).

Es ist nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts oder der Verwaltungsbehörde, Anleitungen dahingehend zu geben, wie ein funktionierendes Kontrollsystem in einem Unternehmen bzw. Betrieb konkret zu gestalten ist, sondern zu überprüfen, ob auf dem Boden der Darlegungen der betroffenen Partei überhaupt ein Kontrollsystem im genannten Sinn gegeben ist bzw. ob das aufgezeigte Kontrollsystem hinreichend beachtet wurde, um mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 12.2.2020, Ra 2020/02/0005, 7.3.2016, Ra 2016/02/0030, mwH).

Im Rahmen dieses Kontrollsystems ist auch für die Vermeidung von eigenmächtigen Handlungen der Lenker Vorsorge zu treffen (vgl. VwGH vom 9.6.2017, Ra 2017/02/0068, 20.3.2018, Ra 2017/03/00929. Es kann daher auch

kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen, laufend geschulten Arbeitnehmer die Vorschriften einhalten (vgl. VwGH vom 30.9.2014, Ra 2014/02/0045). Schulungen und Betriebsanweisungen vermögen nach der hg. Rechtsprechung gegebenenfalls ein Kontrollsystem zu unterstützen, nicht aber zu ersetzen. Ebenso reichen Belehrungen, Arbeitsanweisungen oder stichproben-artige Kontrollen nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 4.7.2018, Ra 2017/02/0240, mwN).

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass das vom Beschwerdeführer dargestellte Kontrollsystem zum einen den strengen Anforderungen des Verwaltungsgerichtshofes nicht stand hält und zum anderen keine weiteren detaillierten Angaben zum Kontrollsystem, die über jene der allgemeinen Behauptungen hinausgehen, dargelegt wurden, sodass keine Überprüfung auf deren Tauglichkeit erfolgen konnte. Aus diesem Grunde hat der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen auch subjektiv zu verantworten.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.1. Von der belangten Behörde wurden über den Beschwerdeführer Geldstrafen von 150 Euro (Faktum 1), 300 Euro (Faktum 2), 600 Euro (Faktum 3) und 300 Euro (Faktum 4) bei einem Strafrahmen von 145 Euro bis 1.815 Euro, verhängt. Aufgrund einer einschlägigen Verwaltungsstrafvormerkung war der erhöhte Strafrahmen heranzuziehen. Straferschwerend wurde von der belangten Behörde der Umstand gewertet, dass der Beschwerdeführer vom Arbeitsinspektorat bereits wiederholt beraten und zur Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften aufgefordert werden musste und die neuerliche Übertretung auf eine gegenüber

den rechtlich geschützten Werten, nämlich der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer, ablehnende oder zumindest gleichgültige Handlung zurückzuführen ist. Demgegenüber konnten keine strafmildernden Umstände gefunden werden. Die von der belangten Behörde verhängten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen erscheinen angesichts des erhöhten Unrechtsgehalts der Taten durchaus tat- und schuldangemessen und auch erforderlich, den Beschwerdeführer künftighin zur Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen und zur Evaluierung des im Unternehmen installierten Kontrollsystems zu bewegen. Zudem ist die belangte Behörde von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen ausgegangen. Dieser Annahme wurde in der Beschwerde nicht entgegengetreten, insbesondere wurden auch keine eventuellen Sorgepflichten geltend gemacht, sodass auch das Verwaltungsgericht durchschnittliche Einkommensverhältnisse angenommen hat.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht näher getreten werden, da hiefür die Voraussetzungen (beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen) nicht vorlagen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese kumulativen Anwendungsvoraussetzungen wurden vom Beschwerdeführer nicht erfüllt. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

7. Die Berichtigung des Arbeitsbeginns hinsichtlich R W im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses konnte und musste im Beschwerdeverfahren erfolgen, da es sich hier um ein offensichtliches Versehen (Ziffernsturz) bei der Übertragung gehandelt hat. Eine Schlechterstellung des Beschwerdeführers ist dadurch nicht eingetreten.

II. Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafen, das sind insgesamt 270 Euro, aufzuerlegen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt